

Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Beni Hirt, JUSO/Giovanna Battagliero, SP): Bewilligungspflicht für mobile Unterschriftensammlungen?

Im Tätigkeitsbericht 2006 der Ombudsstelle der Stadt Bern ist ein Fall von zwei Frauen beim Unterschriftensammeln geschildert. Diese wurden auf den Polizeiposten zitiert, nachdem sie zweimal „erwischt“ wurden. Der Grund: Unterschriftensammeln auf öffentlichem Grund sei bewilligungspflichtig, auch ohne Stand.

Der Bundesrat antwortet am 14. Februar 2007 auf eine Interpellation (06.3649) folgendermassen: „Nach Artikel 136 Absatz 2 der Bundesverfassung bildet die Unterzeichnung von Volksinitiativen und Referenden Teil der politischen Rechte. Daher fällt auch das Sammeln von Unterschriften in den grundrechtlichen Schutzbereich der politischen Rechte (vgl. BGE 97 / 895f E. 2). Nach Doktrin und Praxis dürfen organisierte Unterschriftensammlungen auf öffentlichem Grund auch ohne gesetzliche Grundlage bewilligungspflichtig erklärt werden. Das Bundesgericht stellt dabei einzig darauf ab, ob eine Unterschriftensammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit die öffentliche Ordnung gefährden könnte (vgl. BGE 97 / 897f E. 5, 109 Ia 210f E. 4 a).“

Zudem erläutert der Bundesrat: „Die herrschende Doktrin lehnt heute eine Bewilligungspflicht für das Unterschriftensammeln mobiler Kleinstgruppen ohne Installationen ab, die Judikatur lässt sie zu.“ Es ist also nicht klar, wie sich eine Gemeinde verhalten soll. Er schreibt aber auch: „So oder so: Die Bewilligungspflicht muss in jedem Einzelfall verhältnismässig gehandhabt werden; insbesondere müssen auch allfällige Einschränkungen einer grundsätzlich bewilligten Unterschriftensammlung rechtsgleich und verhältnismässig auferlegt werden.“

Mehrmals (z.B. anlässlich der Diskussionen zur Bahnhofsordnung oder zum Kundgebungsreglement) hat sich der Stadtrat zur Nutzung des öffentlichen Raumes geäussert und die Haltung war klar: Flyer verteilen und Unterschriftensammeln auf öffentlichem Grund sollen bewilligungsfrei sein, sofern es mobile und kleinere Gruppen sind. Diese Auffassung lässt die oben genannte Doktrin auch ohne weiteres zu.

Für die SP/JUSO-Fraktion ist das Recht auf Unterschriftensammeln und damit das Ausüben direktdemokratischer Instrumente (Art. 31, 37 und 39 der Gemeindeordnung) von zentraler Bedeutung. Nicht zuletzt, weil dadurch auch finanzschwächere Organisationen oder Einzelpersonen politischen Einfluss geltend machen können.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Stellenwert misst der Gemeinderat den direktdemokratischen Instrumenten wie dem Referendum, der Volksinitiative und der Petition bei?
2. Welche Praxis verfolgt der Gemeinderat bezüglich Bewilligungspflicht für das Unterschriftensammeln von Einzelpersonen und mobilen Kleinstgruppen ohne Installationen auf öffentlichem Grund?
3. Wie wird diese Praxis aktuell gehandhabt?
4. Wie wird diese Praxis der Öffentlichkeit mitgeteilt?

5. Ist der Gemeinderat bereit, künftig Unterschriftensammlungen von Einzelpersonen und mobilen Kleinstgruppen ohne Installationen auf öffentlichem Grund – insbesondere auch vor Stimm- und Wahllokalen – als bewilligungsfrei anzusehen und diese Information der Öffentlichkeit umgehend in geeigneter Form zugänglich zu machen?
6. Wenn Nein, weshalb nicht?

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der vom Ombudsmann geschilderten Fälle, die in den Medien aufgegriffen worden sind, herrscht in der Öffentlichkeit Verwirrung über die in der Stadt Bern geltende Praxis bezüglich Bewilligungspflicht von Unterschriftensammeln von Einzelpersonen und mobilen Kleinstgruppen ohne Installationen. Diese Situation bedarf der Klärung.

Bern, 21. Juni 2007

Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Beni Hirt, JUSO/Giovanna Battagliero, SP), Christof Berger, Annette Lehmann, Stefan Jordi, Michael Aebersold, Beat Zobrist, Claudia Kuster, Hasim Sönmez, Liselotte Lüscher, Patrizia Mordini, Thomas Göttin, Rolf Schuler, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Andreas Krummen, Ursula Marti, Gisela Vollmer, Guglielmo Grossi, Markus Lüthi, Margrith Beyeler-Graf, Ruedi Keller

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat bejaht.